



Sanierungsprogramm des Saarlandes  
2017 bis 2020

September 2017

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Rückblick	3
III.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2017 bis 2020	4
IV.	Ausgangslage 2017	6
V.	Konsolidierungsmaßnahmen	7
	1. Neue Konsolidierungsmaßnahmen	7
	2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse	12
VI.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	14

Anlagen: 2

## I. Einleitung

Auf Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses vom 10. März 2011 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz hatte der Stabilitätsrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 festgestellt, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage drohte. Daraufhin schloss der Stabilitätsrat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 1. Dezember 2011 mit dem Saarland eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz ab. Dieses Sanierungsprogramm hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasste die Jahre 2012 bis 2016. Schon frühzeitig zeichnete sich ein Fortbestehen der drohenden Haushaltsnotlage über 2016 hinaus ab. Das Saarland hat einerseits eine vorzeitige Verlängerung der Sanierungsvereinbarung vom Abschluss der Gespräche zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen abhängig gemacht, andererseits aber im Vorgriff auf die Verlängerung den Berichtszeitraum auf das Jahr 2017 erweitert. Diese Fortschreibung war erfolgt, weil die saarländische Landesregierung eine lückenlose Begleitung des Sanierungsprozesses gewährleisten wollte. Bundestag und Bundesrat haben inzwischen die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschlossen.

Vor diesem Hintergrund sind der Stabilitätsrat und das Saarland in der 15. Sitzung vom 22. Juni 2017 übereingekommen, die Sanierungsvereinbarung zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates 2017 zu verlängern. Zugleich hat der Stabilitätsrat den Eckpunkten der neuen Sanierungsvereinbarung zugestimmt, auf die sich zuvor der Evaluationsausschuss sowie die beiden Länder Bremen und Saarland verständigt hatten.

Mit diesem Bericht legt das Saarland für den Zeitraum 2017 bis 2020 ein verlängertes Sanierungsprogramm vor. Es handelt sich um die konsequente Fortführung des bis zum Jahr 2016 geltenden Programms und stützt sich auf die im Zeitraum 2012 bis 2016 eingeleiteten erfolgreichen Konsolidierungsmaßnahmen.

## II. Rückblick

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € und im Jahr 2012 in Höhe von 895,6 Mio. € konnte die Landesregierung das Defizit am Ende des nun abgeschlossenen Sanierungszeitraums 2016 auf 430,8 Mio. € zurückführen. Es beträgt damit nur noch rund ein Drittel des Ausgangswertes zu Beginn des Konsolidierungszeit-

raumes. In seiner Bewertung der saarländischen Konsolidierungserfolge vom 22. Juni 2017 stellt der Stabilitätsrat anerkennend fest, dass

- die Nettokreditaufnahme während der Laufzeit des Sanierungsprogramms von 693 Mio. Euro im Jahr 2011 auf 150 Mio. Euro gesunken ist und am Ende des Sanierungszeitraums damit eine geringere Nettokreditaufnahme erreicht werden konnte als ursprünglich geplant (289 Mio. Euro);
- die Obergrenze zur Nettokreditaufnahme im gesamten Sanierungszeitraum eingehalten wurde, obschon der Abstand zur Obergrenze seit dem Jahr 2014 kontinuierlich zurückgegangen sei;
- die ursprünglich angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen seit 2012 im Wesentlichen umgesetzt und offene Handlungsbedarfe schrittweise durch zusätzliche konkrete Maßnahmen aufgelöst wurden.

Trotz der erreichten Konsolidierungserfolge weist die Kennziffernanalyse nach Feststellung des Stabilitätsrates auch nach erfolgreichem Abschluss des abgelaufenen Sanierungsprogramms weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland hin. Auch das Saarland sieht sich aufgrund der Kennziffernanalyse in einer drohenden Haushaltsnotlage und hält eine Verlängerung des Sanierungsverfahrens in Übereinstimmung mit dem Stabilitätsrat deshalb für erforderlich.

### III. Nettokreditaufnahme in den Jahren 2017 bis 2020

Gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme auf den Abbau der Nettokreditaufnahme, nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Soll-Werte der maßgeblichen Positionen abgeleitet. Für den Zeitraum 2017 bis 2020 gehen die vorliegenden Planungen von den nachfolgend dargestellten Werten aus. Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1880 am 2. Dezember 2015 verabschiedete Doppelhaushalt 2016 und 2017 sieht für 2017 eine Nettokreditaufnahme von 167,7 Mio. € vor. Für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 8,4 Mio. €, die Nettokreditaufnahme des Kernhaushaltes unter Einschluss der Extrahaushalte beträgt somit laut Planung 176,1 Mio. €. Damit ergibt sich bei einer Obergrenze von 182 Mio. € ein Sicherheitsabstand von rund 6 Mio. €. Auf der Grundlage eines

bisher zufriedenstellenden Haushaltsvollzugs kann von der Einhaltung des Defizitabbaupfades in 2017 ausgegangen werden.

Für 2018 sieht der Regierungsentwurf zum Haushaltsplan eine Nettokreditaufnahme von 36 Mio. € vor; die geplante Nettokreditaufnahme von Kernhaushalt und Extrahaushalt in 2018 beträgt 42 Mio. €. Bei einer Obergrenze von 50 Mio. € beläuft sich der Sicherheitsabstand auf rd. 8 Mio. €. Für das Jahr 2019 ergibt sich nach den Daten der mittelfristigen Finanzplanung 2017 - 2021 ein Sicherheitsabstand von 2 Mio. €. Durch eine engmaschige Kontrolle des Haushaltsvollzuges will die Landesregierung die Einhaltung der Obergrenze auch in diesen beiden Jahren sicherstellen.

Ab dem Jahr 2020, nach Auslaufen des Konsolidierungshilfengesetzes und ab Geltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, soll gemäß den Eckpunkten zur Verlängerung der zwischen dem Stabilitätsrat und den Ländern Bremen und Saarland geschlossenen Sanierungsvereinbarung vom 22. Juni 2017 eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 80 Mio. € als Tilgung angestrebt werden.

<b>Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2017 bis 2020</b>				
in Mio. €	2017	2018	2019	2020
<b>Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV</b>	<b>374</b>	<b>250</b>	<b>125</b>	--
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	--
zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	1	1	--
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0	--
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-54	-56	-58	--
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0	--
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	1	1	1	--
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	260	260	--
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--
<b>Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)</b>	<b>169</b>	<b>47</b>	<b>-77</b>	<b>-50</b>
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	-13	-3	-2	0
<b>Obergrenze haushaltmäßige Nettokreditaufnahme</b>	<b>182</b>	<b>50</b>	<b>-75</b>	<b>-50</b>
geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extrahaushalte	176	42	-77	-80
<b>Sicherheitsabstand</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>30</b>

#### IV. Ausgangslage 2017

Zu Beginn des verlängerten Sanierungszeitraums befindet sich das Saarland auf einem guten finanzwirtschaftlichen Weg. Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2020 erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden einerseits die Sicherheitsabstände geringer, andererseits sind die in einem mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Eine Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 setzt daher voraus, dass die konjunkturellen Rahmenbedingungen sich in einem normalen Rahmen bewegen und die Einnahmen in der erwarteten Höhe realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund bekennt sich die saarländische Landesregierung dazu, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

*„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“*

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz will das Land über die Einhaltung der schwarzen „Null“ hinaus Altschulden abbauen.

Gemäß § 2 Sanierungshilfengesetz wird das Saarland die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen. Dazu gehören zum einen der Abbau der übermäßigen Verschuldung, zum anderen eine jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. €.

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern.

Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017:

*„Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.“*

Die in anderen Ländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich setzen das Saarland im Standortwettbewerb unter Zugzwang. Die dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen im Saarland sind aus heutiger Sicht finanziell verkraftbar und tragen dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmenverluste aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängigen Fixkosten entgegenstehen - begrenzt oder vermieden werden können.

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt auch die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als das der fundierten Schulden.

Auch deshalb hat das Land zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den Bund-Länder-Finanzausgleich zu beteiligen. Noch im Herbst 2017 sollen entsprechende Gespräche zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen werden. Zudem soll bis Ende des Jahres 2017 das im Kommunalpakt vereinbarte Gutachten über die finanzielle Situation der Gemeindeverbände vorliegen, aus denen sich Handlungsoptionen u.a. bezüglich der steigenden Soziallasten ergeben sollen, um einem weiteren Anstieg der Regionalverbands- bzw. Kreisumlage wirksam zu begegnen. Weitere Maßnahmen sind die Zuweisungen aus einem Kommunalen Entlastungsfonds, die nur gewährt werden, wenn die sanierungspflichtige Kommune ihr Defizit vergleichbar den Vorgaben des Landes aus der Verwaltungsvereinbarung zu den

Konsolidierungshilfen um jährlich 10 % abbaut. Derzeit nehmen 39 der 52 saarländischen Kommunen Entschuldungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds in Anspruch.

## V. Konsolidierungsmaßnahmen

### 1. Neue Konsolidierungsmaßnahmen

In der Eckdatenklausur zum Haushalt 2018 sowie zur Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2021 hat die saarländische Landesregierung am 19./20. Juni 2017 neben der Bekräftigung bzw. Aktualisierung ihrer bisherigen Beschlüsse neue Konsolidierungsbeschlüsse mit Blick auf den Handlungsbedarf 2019 sowie auf die zur Erhaltung der Infrastruktur absehbaren Finanzierungsbedarfe gefasst.

Im Folgenden werden diese neuen Konsolidierungsmaßnahmen näher beleuchtet.

#### a) Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Im Saarland befinden sich aktuell 716 umA, davon knapp 50 % über 18 Jahre, die Hilfen für junge Volljährige gemäß SGB VIII erhalten, für die das Land nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Kostentragungspflicht gegenüber den zuständigen Jugendämtern des Regionalverbandes und der Landkreise ist. Das zuständige Fachressort geht derzeit davon aus, dass sich bis Ende 2017 die Anzahl der im Saarland lebenden umA auf durchschnittlich ca. 600 reduzieren wird. Bei Betreuungskosten von derzeit 3.180 € im Monat ergibt sich ein Haushaltsansatz für 2018 in Höhe von 22,8 Mio. €. Zur Optimierung der Betreuung auch unter Kostengesichtspunkten will die Landesregierung mit den Jugendämtern kostengünstigere Unterbringungsformen und Settings vereinbaren, vor allem im Bereich der inzwischen volljährigen Betreuungsfälle. Die Gespräche sind aufgenommen worden. Angestrebt werden derzeit sowohl die Nutzung anderer Leistungssysteme als auch die Einführung eines Budgets für umA. In diesem Zuge sollen Kosteneinsparungen und Ausgabenbegrenzungen von mindestens 2,0 Mio. Euro p.a. erzielt werden (s. auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 3.12).

#### b. Wasserentnahmeentgelt

Das Grundwasserentnahmeentgelt (GWEE) wurde im Saarland durch das am 1. Mai 2008 in Kraft getretene Grundwasserentnahmeentgeltgesetz vom 12. März 2008 (Amtsbl. S. 694) erstmalig eingeführt. Das GWEE soll als ökonomisches Lenkungsinstrument in der Umweltpolitik genutzt werden, indem die Inanspruchnahme der Ressource Wasser mit einem Preis belegt, umweltgerechtes und die Ressource schonendes Verhalten belohnt wird.



Nach § 8 Absatz 2 Grundwasserentnahmeentgeltgesetz wird das Aufkommen zweckgebunden für ökologische Maßnahmen verwendet, insbesondere für den Schutz der Menge und Güte des Grundwassers und für Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts. Daneben wird aus dem Aufkommen des Grundwasserentnahmeentgelts der durch den Vollzug des Grundwasserentnahmeentgeltgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) gedeckt (§ 8 Absatz 1 Grundwasserentnahmeentgeltgesetz).

Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE sollen im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden.

Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a. durch eine entsprechende Gestaltung zu generieren (s. auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 1.2). Außerdem sollen zusätzliche ökologische Maßnahmen in einer Größenordnung von 2,5 Mio. € ermöglicht werden.

#### c. Verwaltungskostenbeitrag Hochschulen

Die seit 2013 nominal eingefrorenen Globalhaushalte der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft geraten wegen der seitens der Hochschulen durch Umschichtungen zu finanzierenden Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen immer stärker unter Druck. Ähnlich ist die Situation an der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule für Bildende Künste Saar. Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen die Möglichkeit, ihr bisheriges Leistungsspektrum aufrechtzuerhalten (s. auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 1.3 und 3.13).

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrags für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes haben die Koalitionspartner festgehalten, dass die Hochschulen in der Lage sein müssen, in stärkerem Umfang eigene Einnahmen auch durch Verwaltungskostenbeiträge zu generieren.

Ein Verwaltungskostenbeitrag verpflichtet die Studierenden zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den Kosten, die den Hochschulen für Verwaltungsdienstleistungen außerhalb der fachlichen Betreuung der Studierenden in Studium und Lehre entstehen. Regelmäßig dient er sowohl der teilweisen Kostendeckung als auch einem Vorteilsausgleich für die potentielle Inanspruchnahme der im Gesetz vorgesehenen Leistungen.

Die Landesregierung hat dem Landtag einen Gesetzesentwurf zum Saarländischen Hochschulgebührengesetz vorgelegt, der den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, solche Beiträge von ihren Studierenden zu erheben. Bei Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages von 50 € pro Semester könnten die saarländischen Hochschulen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 2,2 Mio. € erzielen.

Ab dem Jahr 2020 ist eine Aufstockung der Globalhaushalte geplant.

#### d. Zentrales Liegenschaftsmanagement

Durch Zentralisierung und Reorganisation der Liegenschaftsverwaltung des Landes ergeben sich Synergieeffekte, die auch seitens des Rechnungshofes des Saarlandes eingefordert werden. Elementarer Baustein ist eine konsequente Verlagerung der bisherigen Ressortzuständigkeiten für Gebäudeerrichtung, -unterhalt und -bewirtschaftung auf eine für die Verwaltung der Liegenschaften des Landes alleinzuständige Organisationseinheit. Einen entsprechenden Beschluss hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Eckdatenklausur am 19./20. Juni 2017 gefasst. Die Ressorts sollen sich – wie in einer Mietimmobilie – auf die Erbringung ihrer Verwaltungstätigkeit konzentrieren können, ohne durch Immobilienbewirtschaftungsfragen gebunden zu sein. Splitterzuständigkeiten sollen vermieden werden. Im Rahmen der Zentralstelle sollen spezialisierte Fachkräfte im Bereich der Liegenschaftsverwaltung die Aufgaben der Betreiberverantwortung und die Bewirtschaftung beim Energiemanagement professionell erledigen.

Durch die Bündelung der Flächenbelegung mit der Folge einer Optimierung des Liegenschaftsportfolios und durch den Einsatz moderner IT sollen weitere Einsparpotenziale aufgezeigt und realisiert werden. Belastbare Aussagen zur Höhe möglicher Einsparungen im Landeshaushalt können derzeit noch nicht getroffen werden. Als vorläufiger Zielwert geht die Landesregierung zunächst - im Einklang mit der Feststellung des Rechnungshofes - von rd. 1,5 Mio. € p.a. aus, die auf der Zeitachse sukzessive erreicht werden sollen (s.a. tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 3.5).

#### e. Einmalmaßnahmen

Trotz Fortsetzung des Konsolidierungskurses und zusätzlicher neuer Konsolidierungsmaßnahmen wird das Saarland das strukturelle Defizit des Jahres 2019 voraussichtlich nur durch Einmalmaßnahmen, also durch Maßnahmen, die keine strukturelle Wirkung entfalten, unter der Defizitobergrenze von rd. 125 Mio. € halten können. Ursächlich hierfür ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristi-

ge Finanzplanung 2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 -2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14). Um im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten zu können, hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen Zukunftsinitiative in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt. Diese Mittel können im Jahr 2019 im notwendigen Umfang als Zuführung an den Haushalt vereinnahmt werden.

## 2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse

Die Landesregierung hält grundsätzlich an allen bisherigen Konsolidierungsbeschlüssen fest. An verschiedenen Stellen sind allerdings aufgrund veränderter Rahmenbedingungen Modifizierungen erforderlich. Bundesweit ist zuletzt eine demographische Entwicklung eingetreten, die sich signifikant von den Prognosen aus der koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung unterscheidet, die dem Sanierungsprogramm 2012-2016 des Saarlandes zugrunde gelegen hat. Ursächlich für die Abweichungen sind vor allem gestiegene Geburtenzahlen und eine unerwartet starke Zuwanderung. Diese veränderte demographische Entwicklung wirkt sich in Verbindung mit einer insgesamt sehr wettbewerbsfähigen Verfassung der deutschen Volkswirtschaft positiv auf die wirtschaftliche Dynamik und mittelbar auf die steuerabhängigen Einnahmen von Bund, Ländern und Kommunen aus. Kehrseite dieser Entwicklung sind zum Teil erhebliche Personalmehrbedarfe in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die zu den ebenfalls bundesweit feststellbaren erhöhten Anforderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und bundespolitischen Vorgaben etwa im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hinzutreten.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung eine Aktualisierung des angestrebten Stellenabbaus zu Beginn der neuen Legislaturperiode vorgenommen und dabei folgende Eckpunkte festgelegt:

- Abdeckung eines weiterhin notwendigen Personalbedarfs aufgrund der hohen Zuwanderung, die vor allem in 2015 und 2016 zu verzeichnen war;
- Ausschöpfung von Einnahmen und Vermeidung des Verlustes von Drittmitteln;
- Umsetzung von bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. Bundesteilhabegesetz, Prostituiertenschutzgesetz).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat die Landesregierung den Personalabbau wie folgt modifiziert:

- Verringerung des Stellenabbaus im Lehrerbereich um 200 wegen nachhaltig höherer flüchtlingsbedingter Schülerzahlen;
- Reduzierung der Stelleneinsparungen bei Polizei, Finanzverwaltung, Justiz und Hochschulen um insgesamt 100 mit Blick auf die Sicherheitslage (Polizei) und die Personalausstattung in den finanzschwachen Flächenländern West;
- Schaffung von 50 zusätzlichen Stellen zur Vorbereitung und Umsetzung einer Investitionsoffensive Saar in den Bereichen Straßenbau und Hochbau;
- Schaffung von 20 zusätzlichen Stellen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes;
- Minderung des Stellenabbaus um 30 bei der Allgemeinen Verwaltung vor dem Hintergrund der Sicherung von Einnahmen und der Einhaltung von Mindeststandards im Vollzug (u.a. Verfahrensdauer, Kontrolldichte).

Insgesamt erfolgt somit im Zuge der Aktualisierung eine Korrektur des Stellenabbaus bis zum Jahr 2022 von 2.400 auf 2.000. Davon unberührt bleibt das Ziel, die Personaldichte im öffentlichen Dienst des Saarlandes an das Niveau der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer anzupassen.

Zur Vermeidung von Standortnachteilen zum Nachbarland Rheinland-Pfalz und weiteren Bevölkerungsverlusten, die mit Einnahmeverlusten bei der Steuerverteilung einhergehen, hat die saarländische Landesregierung den Einstieg in die Absenkung der Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung beschlossen. Dazu werden die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in drei Schritten um insgesamt 6 Prozentpunkte, beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020, abgesenkt. Für 2019 ist mit Kosten für den Landeshaushalt in Höhe von 2,5 Mio. € zu rechnen, für 2020 in Höhe von 9 Mio. €. Damit entfällt zukünftig die Entlastungswirkung aus dem Wegfall der Beitragsfreiheit im 3. Kindergartenjahr.

Das Saarland muss seine gesetzliche Verpflichtung zur Finanzierung der Krankenhausinvestitionen erfüllen. Es orientiert sich dabei an seinem Nachbarland Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2014 erfolgte vor diesem Hintergrund eine Reduzierung der Mittel. Diese Konsolidierungsmaßnahme hatte Eingang in das abgeschlossene Sanierungsprogramm gefunden. Im Anschluss an eine inzwischen erfolgte deutliche Mittelerhöhung in Rheinland-Pfalz und angesichts eines erheblichen Investitionsbedarfs an den saarländischen Krankenhäusern sieht sich die Landesregierung gehalten, die Kürzung der Mittel ab dem Haushaltsjahr 2018 rückgängig zu machen. Infolgedessen ist diese Maßnahme im verlängerten Sanierungsprogramm nicht länger enthalten.

Mit diesen Aktualisierungen gehen unter Berücksichtigung der strukturell gestiegenen steuerabhängigen Einnahmen sowie zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen per Saldo keine Haushaltsbelastungen einher.

In der Summe wird der Erfolg der im Saarland beschlossenen und im Zuge des ausgeführten Sanierungsprogramms umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse deutlich sichtbar. Die bislang umgesetzten und seitens der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen entfalten im Jahr 2017 eine strukturelle Haushaltsentlastungswirkung von rd. 470 Mio. €. Durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen soll dieses Volumen weiter aufgestockt werden, so dass bis zum Jahr 2020 mit einer jahresbezogenen Entlastungswirkung von rd. 540 Mio. € zu rechnen ist (s. auch tabellarische Übersicht auf S. 22).

#### VI. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020:

Die mit \* gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die im letzten Bericht noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

## Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	<b>1. Einnahmeverbesserungen</b>						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	62.800	64.300	65.800	67.300	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Basis für die Berechnung der Einsparbeiträge ab 2017 ist die Steuerschätzung vom Mai 2017.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a. durch eine entsprechende Gestaltung zu generieren (s. a. V.2.b).
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung (s.a. IV.2.c).
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapitals auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant. Die europäische Bankenbranche steht derzeit aufgrund der Nullzinspolitik der EZB unter großem Margendruck. Davon ist auch die SaarLB nicht ausgenommen. Daher bleibt abzuwarten, wie sich das Ergebnis der Bank in den nächsten Jahren entwickeln wird.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.800	1.900			Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			90.000	0	Um im Jahr 2019 als Einmalmaßnahme die Defizitobergrenze einhalten zu können, ist eine einmalige Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative geplant (s. a. V.1.e)
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	40.300	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung lagen.
	<b>2. Personalmaßnahmen</b>						
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben für Personal in der dargestellten Höhe zur Folge.
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	33.200	35.000	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG wird ab dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	1.900	2.000	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Die Landesregierung prüft und strebt zudem an, die Absenkung der Eingangsbesoldung ab 2020 auslaufen zu lassen, um auch in Zukunft im zunehmend schwieriger werdenden Wettbewerb um leistungsfähige Nachwuchskräfte bestehen zu können.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	500	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	11.400	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 € Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden und die Bediensteten erheblich belastenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	45.000	60.000	75.000	100.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das



	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
							Personal im Bereich Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Die im vorherigen Bericht noch am Ende ausgewiesenen Negativzahlen werden ab diesem Bericht von der Bruttoeinsparung abgesetzt.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
<b>3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen</b>							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, die „Zentralisierung der Hausbewirtschaftung“ (Energieverbrauch, Energieeinkauf, Gebäudereinigung, Pflege und Verkehrssicherung, Außenanlagen, Hausmeisterdienste), sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wurde wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istaussgaben 2016 und der bereits weg gefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau sollen abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Beitrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	1.000	1.500	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben (s.a. V.2.d).
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturretats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau auch der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € doch den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € enthalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag (s. a. III.2).
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger eingespart.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten Abschiebehaftanstalt in Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung soll auf der Basis bilateral geführter Gespräche auf Fachebene abgeändert werden. Hiernach würde das Saarland ab diesem Zeitpunkt jährlich rd. 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz zahlen. Dadurch könnte eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro ab dem Jahr 2016 realisiert werden. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung steht noch aus.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. Bis zur Einführung des neuen Abrechnungssystems hat das Saarland Überzahlungen von deutlich mehr als 10 Mio. Euro geleistet. Dementsprechend wies das Bundesverwaltungsamt dem Saarland seit 2014 keine neuen Fälle zu. Ab 2018 sollen die Einsparungen durch eine Optimierung der Betreuung erzielt werden (s.a. V.1.a).
3.13	Verwaltungskostenbeitrag Hochschulen	682	0	1.025	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung (s.a. V.1.c).

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	1.200	2.000	2.400	2.400	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2016 konnten die Zuführungsbeträge um 1,2 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden. Dies ist auch in den Folgejahren geplant. Die Zuführungsbeträge werden ab 2018 weiter reduziert.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.000	4.000	5.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein, ab 2019 sind noch höhere Einsparungen möglich.
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge bilden die durch das Controlling vermiedenen Aufwüchse ab. Ab 2018 werden durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes höhere Einsparungen erwartet.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen werden im Jahr 2016: 759.800 € und in 2017: 10.000 € gemäß dem beschlossenen Doppelhaushalt erfolgen.
	<b>4. Kürzungen im investiven Bereich</b>						

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ erhöht sich der Betrag ab 2020 um 10 Mio. € auf 55 Mio. € p.a.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. € ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €</p>
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	6.060	6.030	6.970	21.910	<p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert. Aktuell wird in einem weiteren Schritt der Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird, die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.</p>
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	3.550	0	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.100	2.100	2.100	2.100	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren.
<b>5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien</b>							
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	<b>SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen</b>		<b>469.356</b>	<b>510.491</b>	<b>530.306</b> *mit Einmal-effekt 620.606	<b>540.056</b>	

**Anlage 1**  
**zum Entwurf des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020**

**Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)**

<b>Ausgaben</b>	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018	MFP 2019	MFP 2020
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.574	1.584	1.614	1.642
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,8</i>	<i>2,6</i>	<i>3,3</i>	<i>2,1</i>	<i>3,0</i>	<i>3,6</i>	<i>0,6</i>	<i>1,9</i>	<i>1,7</i>
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.775	1.840	1.877	1.945
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>9,6</i>	<i>-4,6</i>	<i>0,3</i>	<i>7,0</i>	<i>5,1</i>	<i>-3,6</i>	<i>3,7</i>	<i>2,0</i>	<i>3,7</i>
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	334	365	361	446
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>11,4</i>	<i>5,0</i>	<i>-8,8</i>	<i>-9,7</i>	<i>9,7</i>	<i>-9,0</i>	<i>9,6</i>	<i>-1,2</i>	<i>23,4</i>
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	418	382	391	407
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>8,1</i>	<i>-5,0</i>	<i>-1,9</i>	<i>-9,4</i>	<i>-8,0</i>	<i>6,5</i>	<i>-8,5</i>	<i>2,4</i>	<i>4,0</i>
<b>Ausgaben</b>	<b>3.963</b>	<b>3.915</b>	<b>3.920</b>	<b>3.986</b>	<b>4.119</b>	<b>4.100</b>	<b>4.171</b>	<b>4.243</b>	<b>4.440</b>
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>6,4</i>	<i>-1,2</i>	<i>0,1</i>	<i>1,7</i>	<i>3,3</i>	<i>-0,5</i>	<i>1,7</i>	<i>1,7</i>	<i>4,6</i>
<b>Einnahmen</b>									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.020	3.337	3.440	3.600
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>1,1</i>	<i>6,7</i>	<i>4,7</i>	<i>6,5</i>	<i>2,2</i>	<i>-0,2</i>	<i>10,5</i>	<i>3,1</i>	<i>4,7</i>
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>50,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>53,8</i>
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	320	313	333	493	465	353	441	335
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-33,1</i>	<i>-3,7</i>	<i>-2,4</i>	<i>6,5</i>	<i>48,0</i>	<i>-5,7</i>	<i>-24,1</i>	<i>25,1</i>	<i>-24,0</i>
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	5	3	2	2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-4,8</i>	<i>-33,0</i>	<i>-22,1</i>	<i>52,5</i>	<i>-15,8</i>	<i>-1,7</i>	<i>-42,0</i>	<i>-32,4</i>	<i>-2,2</i>
<b>Einnahmen (Mio. €)</b>	<b>3.273</b>	<b>3.426</b>	<b>3.541</b>	<b>3.745</b>	<b>3.968</b>	<b>3.933</b>	<b>4.136</b>	<b>4.326</b>	<b>4.520</b>
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-1,5</i>	<i>4,7</i>	<i>3,4</i>	<i>5,7</i>	<i>6,0</i>	<i>-0,9</i>	<i>5,2</i>	<i>4,6</i>	<i>4,5</i>
<b>Finanzierungsdefizite</b>									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-489	-379	-241	-151	-167	-36	83	80
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	693	490	380	242	150	168	36	-83	-80

## Anlage 2 zum Entwurf des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

### Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018	MFP 2019	MFP 2020
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.574	1.584	1.614	1.642
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,6	0,6	1,9	1,7
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.787	1.847	1.884	1.945
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	-3,6	3,4	2,0	3,3
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	335	370	366	446
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	-9,2	10,5	-1,2	21,7
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	422	386	395	407
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	6,4	-8,5	2,3	3,0
<b>Ausgaben</b>	<b>4.005</b>	<b>3.940</b>	<b>4.064</b>	<b>4.005</b>	<b>4.140</b>	<b>4.118</b>	<b>4.188</b>	<b>4.259</b>	<b>4.440</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	-0,5	1,7	1,7	4,3
<b>Einnahmen</b>									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.020	3.337	3.440	3.600
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	-0,2	10,5	3,1	4,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	342	339	344	514	475	363	452	335
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,8	-1,0	1,5	49,5	-7,7	-23,5	24,4	-25,8
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	5	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	-1,7	-42,0	-32,4	-2,2
<b>Einnahmen (Mio. €)</b>	<b>3.320</b>	<b>3.448</b>	<b>3.567</b>	<b>3.756</b>	<b>3.989</b>	<b>3.943</b>	<b>4.146</b>	<b>4.336</b>	<b>4.520</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	-1,2	5,2	4,6	4,2
<b>Finanzierungsdefizite</b>									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-686	-492	-496	-249	-151	-176	-41	77	80
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	688	492	497	251	151	176	42	-77	-80